

Einwohnerfrage des Herrn Varchmin (Name darf genannt werden) vom 31.08.2023:

*Bike-Lane an der Artur-Ladebeck-Straße stadteinwärts*

*Die Bike-Lane stadteinwärts ist durch eine durchgezogene Doppellinie von der linksseitigen Spur für Kfz getrennt. Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) verbietet den Autofahrern das Verlassen dieser Spur, so auch das Abbiegen auf das rechtsseitig gelegene Tankstellen- und Gewerbegebiete.*

*Frage:*

*Warum hat die Fachbehörde auf eine unterbrochene Linie verzichtet, die Klarheit hinsichtlich des Abbiegens geschaffen hätte und bemüht eine Ausnahmeregelung für das Überfahren der durchgezogenen Linie vor dem Tankstellengelände, die Unsicherheit bei den Verkehrsteilnehmern schafft?*

Herr Hellermann trägt die Stellungnahme des Amtes für Verkehr vor:

*Die Kfz-Spur und die Bikelane sind vorliegend durch eine durchgezogene Linie (Verkehrszeichen 295) voneinander getrennt. Die zweite durchgezogene Linie stellt keine Doppellinie im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) dar, sondern die Abgrenzung eines zusätzlichen Sicherheitsraumes, welcher an Straßen mit starkem Kfz-Verkehr gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 2 zu Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 erforderlich ist. Wenn die Linie gemäß Anlage 2 zur StVO zu Zeichen 295 unter Nr. 3b) einen Sonderweg abgrenzt, darf sie überfahren werden, wenn sich dahinter Grundstückszufahrten befinden, die anders nicht erreichbar sind und das Benutzen von Sonderwegen weder gefährdet noch behindert wird. Die Bikelane auf der Artur-Ladebeck-Straße stellt einen solchen Sonderweg dar, in Form eines Radfahrstreifens. Daher dürfen die durchgezogenen Linien vorliegend unter Rücksichtnahme auf den Radverkehr überfahren werden, um über die Grundstückszufahrten Tankstellen- oder Gewerbegebiete zu erreichen, die anders nicht erreichbar sind. Die vorhandene Markierung entspricht somit der StVO und stellt keine Ausnahmeregelung dar.*